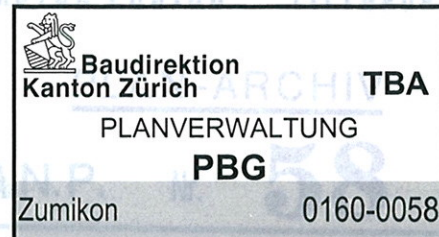


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Züri**

Sitzung vom 15. Dezember 1982



Gde. Zumikon

4565. Baulinien (Genehmigung). Am 22. November 1982 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. September 1982 betreffend Festsetzung von Baulinien am Hüttenbächliweg zwischen Farlifangstrasse III. Kl. und der Strubenacherstrasse III. Kl. sowie im Bereich des Eichenweges III. Kl.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 27. September 1982 betreffend Festsetzung von Baulinien am Hüttenbächliweg zwischen Farlifangstrasse III. Kl. und der Strubenacherstrasse III. Kl. sowie im Bereich des Eichenweges III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller